

## **Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll Nr. 02/20**

Sitzung	4. Februar 2020
Vorsitz	Christoph Beck, Vorsteher
anwesend	Reto Eberle, Wangerbergstrasse 15 Michael Gätzi, Bergstrasse 118 Thomas Lampert, Rotenbodenstrasse 111 Thomas Nigg, Am Wangerberg 7 Alexandra Roth-Schädler, Rossbodastrasse 35 Armin Schädler, Bühelstrasse 12 Gertrud Vogt, Burkatstrasse 23 Corina Vogt-Beck, Lavadinastrasse 21 Barbara Welte-Beck, Wangerbergstrasse 72 zu Traktandum 1: Christoph Frommelt, LSV und Verein Valünalopp Mitglieder der Bau- und Raumplanungskommission zu Traktandum 2: Thomas Zyndel, Gemeindeförster
entschuldigt	Stephan Gassner, Farabodastrasse 40
Protokoll	Cornelia Schädler

### **Traktanden**

1. Vorstellung Infrastrukturprojekt für den Langlauf im Steg
2. Schaffung neues Jagdrevier Steg
3. Genehmigung des Protokolls 01/20 vom 14. Januar 2020
4. Erhöhung der Stellenprozente des Leiters Walsermuseum von 20 auf 50 Stellenprozente
5. Neubau Blaulichtorganisationen (Feuerwehr und Samariter) / Bestellung einer Steuerungsgruppe
6. Baugesuch Verlängerung Vordach Terrasse, Grundstück Nr. 4235, Steinäschtl / Erhöhung Gebäudehöhe
7. Genehmigung zur Verwendung des Triesenberger Gemeindewappens bei verschiedenen Anwendungen für Barbara Schädler, Goldschmiede Anstalt
8. Tätigkeitsberichte der Kommissionen über das Jahr 2019
9. Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes (FinAG)
10. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Behindertengleichstellungsgesetzes
11. Information zu aktuellen Baugesuchen
12. Informationen und Anfragen

Projekte 06.04.02  
Sportstättenkonzept Langlauf Steg 06.04.02

**1. Vorstellung Infrastrukturprojekt für den Langlauf im Steg I**

Sachverhalt/Begründung

Der Liechtensteinische Skiverband (LSV) und der Verein Valünalopp haben ein Infrastrukturprojekt für den Langlauf im Steg erarbeitet. Den Behörden wurde das Projekt bereits präsentiert.

Christoph Frommelt vom Liechtensteinischen Skiverband (LSV) sowie vom Verein Valünalopp stellt das Projekt nun auch dem Gemeinderat vor.

Auszug aus dem Leitbild

Wie im Leitbild der Gemeinde "Triesenberg läba.erläba". im Bereich Naherholung und Tourismus erläutert, ist Triesenberg mit den Feriengebieten Steg und Malbun das bevorzugte Naherholungsgebiet in Liechtenstein.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zum Infrastrukturprojekt für den Langlauf im Steg zur Kenntnis. Vorerst wird sich die Bau- und Raumplanungskommission mit dem Projekt befassen und zu gegebener Zeit einen entsprechenden Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat stellen.

Projekte 11.03.02  
Jagdrevier Steg 11.03.02

**2. Schaffung neues Jagdrevier Steg E**

Sachverhalt/Begründung

Da bei den Jagdrevieren in der Regel mehrere Grundeigentümer involviert sind, müssen diese auch immer alle mit der Verpachtung an eine Jagdgemeinschaft einverstanden sein. Ist dies nicht der Fall, was in der Vergangenheit mehrmals vorgekommen ist, kommt es zu einer Versteigerung unter den interessierten Jagdgemeinschaften. Hierbei wird dann das Revier zwangsläufig an die zahlungskräftigste, nicht aber unbedingt an die effizienteste Jagdgemeinschaft, vergeben.

Im Zuge der anstehenden Neuverpachtung der Jagdreviere bietet sich nun die Gelegenheit, dass die Gemeinde Triesenberg, zusammen mit den Alpgenossenschaften Gross- und Kleinsteg, ein eigenes Jagdrevier im Steg bilden kann und somit nicht mehr fremdbestimmt ist.

Aufgrund der kurzen Zeitspanne bis zur Neuverpachtung wurde von der Gemeinde Triesenberg und den Alppenossenschaften Gross- und Kleinsteg ein dementsprechender Antrag bei Frau Regierungsrätin Hasler bereits deponiert. In diesem Antrag (siehe Beilage) sind drei mögliche Varianten betreffend Gebietsführung aufgezeichnet. Alle drei Varianten erfüllen die gesetzliche Vorgabe der Mindestfläche pro Jagdrevier von 500 ha.

Für die Gemeinde Triesenberg hat die Variante 1 Priorität, da die Gemeindealpe Alpelti so zu einem Triesenberger Jagdrevier gehören würde.

Die Vorteile liegen auf der Hand:

- Die Gemeinde Triesenberg ist alleinige Hoheitsgemeinde und kann im Einverständnis mit den Alppenossenschaften Gross- und Kleinsteg freihändig die Jagdpacht vergeben.
- Die Jagd wird ohne Versteigerung erschwinglicher und für mehr potentielle Jagdpächter interessant.
- Anliegen gegenüber Dritten (Regierung, Amt) können direkter geltend gemacht werden.
- Schwerpunktbejagungen oberhalb der Ferienhäuser können besser eingerichtet werden.

Auszug aus dem Leitbild

Wie im Leitbild der Gemeinde "Triesenberg läba.erläba." im Bereich "Umwelt und Landschaft" erläutert, sind die differenzierten Landschaftsbilder in Triesenberg intakt und bieten somit auch ein Höchstmass an natürlichem Schutz vor Naturgefahren.

Dem Antrag liegt bei:

Schreiben vom 4. Juni 2019 der Alppenossenschaften Gross- und Kleinsteg und der Gemeinde Triesenberg an die Regierung samt dreier Vorschläge für die Abgrenzung eines neuen Jagdreviers Steg

Antrag Gemeindevorsteher und Gemeindeförster

1. Der Gemeinderat nimmt den Antrag betreffend Schaffung eines Jagdreviers im Steg zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat entscheidet sich für die Variante 1. Dies wird dem Amt für Umwelt kommuniziert.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat befürwortet die Ausscheidung eines neuen Jagdreviers Steg, welches ausschliesslich Eigentum der Gemeinde sowie der Alppenossenschaften Gross- und Kleinsteg umfasst, und spricht sich für die ausgearbeitete Variante 1 aus. (einstimmig)

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, das Amt für Umwelt darüber in Kenntnis zu setzen und zu ersuchen, die Ausscheidung des Jagdreviers Steg, im Hinblick auf die Neuverpachtung der Jagdreviere im kommenden Jahr, zu unterstützen.

### **3. Genehmigung des Protokolls 01/20 vom 14. Januar 2020**

#### **Beschluss**

Das Protokoll 01/20 vom 14. Januar 2020 wird genehmigt. (einstimmig, bei Enthaltung der am 14. Januar abwesenden Gemeinderäte)

Personalbeschaffung  
zzMuseumsleiter

02.02.05  
02.02.05

### **4. Erhöhung der Stellenprocente des Leiters Walsermuseum von 20 auf 50 Stellenprocente**

E

#### Sachverhalt/Begründung

Die Schaffung einer guten Grundlage und der Aufbau eines attraktiven Angebots für unser Walsermuseum im Dorfzentrum, die Betreuung der Walserhäuser im Hag und Prufatscheng sowie der Maiensässhütte im Steg und die Inventarisierung der umfangreichen Kulturgütersammlung, auch mit Blick in die Zukunft, sind sehr wichtig.

Die Koordination der Umsetzung all dieser Massnahmen liegt beim Leiter des Walsermuseums. Sie ist aber mit einem Pensum von 20 Stellenprozenten nicht zu bewerkstelligen und damit sind diese Ziele nicht realisierbar.

#### Auszug aus dem Leitbild

Im Bereich "Unser Walserdorf" werden ein breit gefächertes kulturelles Angebot und kulturelle Einrichtungen als wichtige verbindende Elemente im Dorfleben angeführt. Unser Walsermuseum mit seinen Aussenstellen ist dabei wohl die wichtigste Institution, die unsere Herkunft, unsere Geschichte, unsere Traditionen und unser Brauchtum dokumentiert und an künftige Generationen weitergibt

#### Antrag Personalkommission

Der Gemeinderat erhöht die Anstellung des Museumsleiters von 20 auf 50 Stellenprocente.

## Beschluss

Der Antrag von Gemeinderat Armin Schädler, die Stelle des Leiters Walsermuseum mit einem Pensum von 50 % neu auszuschreiben, erhält keine Mehrheit. (FBP 2 Stimmen)

Der Gemeinderat erhöht die Anstellung des Museumsleiters von 20 auf 50 Stellenprozente. (8 Stimmen / VU 6 Stimmen, FBP 1 Stimme, FL 1 Stimme)

Hochbau	10.02.03
120 Gemeinderat	10.02.03
<b>5. Neubau Blaulichtorganisationen (Feuerwehr und Samariter) / Bestellung einer Steuerungsgruppe</b>	E

Sachverhalt/Begründung

### Gemeinderat, 10. Dezember 2019

In der Gemeinderatssitzung vom 10. Dezember 2019 wurde betreffend Vergabe der Planungsaufträge für die Arbeitsgattungen Architektur und Bauleitung folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat hat entschieden, dass nach der "Öffentlichen Kundmachung" die Vergaben für die Planungsaufträge Architektur (Werkplanung) direkt oder im Verhandlungsverfahren und die Bauleitung im Verhandlungsverfahren erfolgen sollen. Zudem hat er die Erstellung der Machbarkeitsstudie und des Bauprojekts an das Architekturbüro Pitbau vergeben.

### Bestellung Steuerungsgruppe

Für die Erarbeitung des Bauprojekts soll vom Gemeinderat eine Steuerungsgruppe bestellt werden. Der Vorsteher schlägt folgende Zusammensetzung der Steuerungsgruppe vor:

- Anton Schädler (Feuerwehr)
- Reinold Bühler (Feuerwehr)
- Daniel Beck (Präsident Samariterverein)
- Thomas Eberle (Samariterverein)
- 2 Gemeinderäte (in der Sitzung zu bestimmen)
- Christoph Beck (Vorsteher)

Beratend

- Architekt und Bauleiter
- Roberto Trombini (Leiter Hochbau)

### Grobterminplan zur Realisierung des Neubaus Blaulichtorganisationen (Feuerwehr und Samariter)

2020	Bauprojekt Neubau Blaulichtorganisationen mit Kosten
2020	Verkehrstechnische Überprüfung für das zusammenhängende Gebiet (Neubau Blaulichtorganisationen, Neubau Holzschopf, bestehender Werkhof, Bushaltestelle usw.)
2020	Öffentliche Kundmachung Blaulichtorganisationen
2020	Umzonierung Teilstück Wald für den Neubau Blaulichtorganisationen
Frühling 2021	Neubau Holzschopf
Spätsommer 2021	Baubeginn Neubau Blaulichtorganisationen 2021 -2023

Der Baubeginn ist so terminiert, dass er mit dem 100-Jahr-Jubiläum der freiwilligen Feuerwehr im Jahr 2021 zusammenfällt.

Auszug aus dem Leitbild

- Die Einwohnerinnen und Einwohner fühlen sich sicher.
- Das Fachwissen der Bevölkerung wird bei zukunftsweisenden Entscheidungen mit einbezogen.

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat setzt die vorgeschlagene Steuerungsgruppe ein und bestimmt die fehlenden zwei Gemeinderäte/innen.

### **Beschluss**

Für die Erarbeitung des Bauprojekts "Neubau Blaulichtorganisationen" bestellt der Gemeinderat eine Steuerungsgruppe in folgender Zusammensetzung (einstimmig, bei Enthaltung der Gewählten):

- Christoph Beck, Vorsteher
- Michael Gätzi, Gemeinderat
- Armin Schädler, Gemeinderat
- Anton Schädler, Feuerwehr
- Reinold Bühler, Feuerwehr
- Daniel Beck, Präsident Samariterverein
- Thomas Eberle, Samariterverein
- Architekt und Bauleiter (beratend)
- Roberto Trombini, Leiter Hochbau (beratend)

Bewilligungsverfahren  
Grundstück Nr. 4235

09.03.04  
09.03.04

**6. Baugesuch Verlängerung Vordach Terrasse, Grundstück Nr. 4235, Steinäschtl / Erhöhung Gebäudehöhe**

E

Sachverhalt/Begründung

Bauvorhaben	Verlängerung Vordach Terrasse
Bauherrschaft	Norma Beck, Bergstrasse 96, 9497 Triesenberg
Standortadresse	Bergstrasse 96
Grundstück Nr.	4235, Steinäschtl
Zone	Wohnzone
Gefahrenzone	Rutschung, gelbe Zone, geringe Gefahr
Projektverfasser	Architektur PIT BAU, Bergstrasse 4, 9497 Triesenberg

Norma Beck die Eigentümerin der Dachgeschosswohnung des bestehenden Mehrfamilienhauses möchte das Vordach über Ihrer Terrasse verlängern. Durch das bestehende, zu kurze Vordach sind die Verglasung und die Aussentüre stark verwittert und müssen ausgewechselt werden. Die Verlängerung des Vordachs

würde zukünftigen Schäden vorbeugen. Das bestehende Mehrfamilienhaus liegt in der Wohnzone und hat somit eine max. Gebäudehöhe von 9.00 m. Durch die Berechnung nach Hangdiagramm der Gemeindebauordnung darf das Gebäude eine max. Gebäudehöhe von 9.90 m aufweisen. Die jetzige, damals bewilligte Gebäudehöhe des Mehrfamilienhauses beträgt bereits 10.205 m. Damit das Vordach um 1.31 m verlängert werden kann, beantragen wir eine Erhöhung der Gebäudehöhe im Vordachbereich aufgrund Art. 24 Absatz 2 der Bauordnung von 11.61 m anstatt 9.00 m (bestehende Gebäudehöhe 9.90 m). Das Grundstück befindet sich wie in Art. 24, Absatz 2 der Bauordnung beschrieben, getrennt durch eine bestehende Stützmauer min. 2.00 m tiefer als das Strassenniveau.

Auszug Bauordnung für das rheintalseitiges Gemeindegebiet, Art. 24 Absatz 2  
*Der Gemeinderat kann die zulässige Gebäude- wie auch die Firsthöhe unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes bei folgenden topographisch schwierigerem Gelände erhöhen:*

*Talseitige Grundstückszufahrt:*

*Das Grundstück befindet sich, getrennt durch eine bestehende Stützmauer, mind. 2 m tiefer als das Strassenniveau. (Beilage 5)*

Beurteilung Leiter Hochbau

Die Begründung ist nachvollziehbar. Die Verlängerung des Vordachs ist ein kleiner baulicher Eingriff und hat keinen Einfluss auf die Nachbarn und das Orts- und Landschaftsbild.

Auszug aus dem Leitbild

Triesenberg ist eine attraktive Wohngemeinde. Die Gemeinde bewilligt Ausnahmen zur Verbesserung der Wohnqualität von Einwohnerinnen und Einwohner, wenn diese im Rahmen der Vorgaben (Bauordnung usw.) möglich sind.

Dem Antrag liegt bei:

Baugesuchspläne 1:100

Antrag Leiter Hochbau

Der Gemeinderat genehmigt aufgrund Art. 24 Absatz 2 der Bauordnung im Vordachbereich eine Gebäudehöhe von 11.61 m anstatt 9.00 m (bestehende Gebäudehöhe 9.90 m).

## **Beschluss**

Dem Antrag wird zugestimmt. (einstimmig)

Genehmigung zur Verwendung des Wappens  
Goldschmiede Anstalt

01.08.05.03  
01.08.05.03

**7. Genehmigung zur Verwendung des Triesenberger Gemeindewappens bei verschiedenen Anwendungen für Barbara Schädler, Goldschmiede Anstalt**

E

Sachverhalt/Begründung

Am 15. Januar 2020 ist bei der Gemeinde ein Antrag von Barbara Schädler, Goldschmiede Anstalt, zur Bewilligung der Verwendung des Triesenberger Wappens durch den Gemeinderat eingegangen.

Barbara Schädler und ihre Tochter Paulina sind seit kurzem wieder am "Bäärg" wohnhaft. Barbara Schädler hat auch den Firmensitz der "Goldschmiede Anstalt" wieder nach Triesenberg verlegt. Sie hat das Angebot der "Goldschmiede Anstalt" mittlerweile auf ein vielfältiges kreatives Handwerk ausgeweitet und möchte die oft mit Heimat und Kultur in Verbindung stehenden Motive mit dem Triesenberger Wappen erweitern.

Barbara Schädler bittet den Gemeinderat deshalb um Erlaubnis, das Wappen für allgemeine Arbeiten, wie beispielweise Schmuck, Bilder in Gold oder Skulpturen aus Edelmetall und neu auch für:

- bemalte Objekte (siehe Foto, ein bemalter Stein, ca. 12 cm)
- bedruckte Objekte (Einzelstücke, mit handgefertigten Stempel bedruckt, keine Massenware)
- Zeichnungen sowie Pins verwenden zu dürfen.

Bereits im Jahr 2002 hat Barbara Schädler von der Triesenberger Gemeinde (Gemeinderat, Sitzung 4. September 2002) die Bewilligung für das Verwenden des Wappens für die "Bilder in Gold" erhalten. Obwohl diese Zusage zeitlich nicht begrenzt ist, möchte die Künstlerin das Einverständnis des Gemeinderats auch für die "Bilder in Gold" erneuern.

Barbara Schädler hat sich das Ziel gesetzt, dass viele Einwohner ihre Verbundenheit zur Gemeinde mit diesem Symbol in ihrem Garten oder Eingangsbereich zeigen mögen. Sie hege zudem keinesfalls die Absicht ein "big business" und eine damit verbundene "Verkommerzialisierung" des Wappens aufzuziehen.

Auszug aus dem Leitbild

Gemäss dem Leitbild der Gemeinde "Triesenberg läba. erläba." sollen sich Einwohnerinnen und Einwohner mit der Gemeinde identifizieren. Die Verwendung des Gemeindewappens auf den handbemalten oder bedruckten Objekten (wie beispielsweise Steinen) im Garten oder Eingangsbereich sowie auf hochwertigen Schmuckstücken, Bildern oder Skulpturen usw. dient sicherlich der Erreichung dieses Zieles.

Dem Antrag liegt bei:  
Beispiele Anwendungen

Antrag Fachsekretariat Öffentlichkeitsarbeit, Informatik und Kultur

Der Gemeinderat erteilt Barbara Schädler die Bewilligung zur Verwendung des Gemeindewappens bei den im Antrag beschriebenen Anwendungen.

### **Beschluss**

Dem Antrag wird zugestimmt. (einstimmig)

Kommissionen	01.03.03
Tätigkeitsberichte Kommissionen 2019	01.03.03
<b>8. Tätigkeitsberichte der Kommissionen über das Jahr 2019</b>	<b>I</b>

### Sachverhalt/Begründung

Gemäss Art. 15 der Geschäftsordnung des Gemeinderates ist es Aufgabe der Kommissionvorsitzenden, zu Händen des Gemeinderates jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen.

Die Tätigkeitsberichte des Gemeindegemeinschulrats, der Jugendkommission, der Land- und Alpwirtschaftskommission sowie der Sportkommission liegen vor.

### Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde "Triesenberg läba, erläba" im Bereich "Politik" vorsieht, wird das Fachwissen der Bevölkerung bei zukunftsweisenden Entscheidungen mit einbezogen. Die Kommissionen sind unabdingbar für die Gemeinde.

Dem Antrag liegt bei:

Tätigkeitsbericht Gemeindegemeinschulrat

Tätigkeitsbericht Jugendkommission

Tätigkeitsbericht Land- und Alpwirtschaftskommission

Tätigkeitsbericht Sportkommission

### Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat nimmt die Tätigkeitsberichte Gemeindegemeinschulrats, der Jugendkommission, der Land- und Alpwirtschaftskommission sowie der Sportkommission zur Kenntnis.

### **Beschluss**

Dem Antrag wird zugestimmt. (einstimmig)

Vernehmlassungen 01.01.05  
Vernehmlassungen 2019 01.01.05

**9. Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes (FinAG)** E

Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes (FinAG) wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 7. Januar 2020 übermittelt. Aufgrund eines Gesuchs der Vorsteherkonferenz hat die Regierung die Vernehmlassungsfrist bis zum 28. Februar 2020 verlängert.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Je nach Begebenheiten bestehen zwischen einzelnen Gemeinden beträchtliche Steuerkraftunterschiede. Die Steueranteile der meisten Gemeinden reichen dabei nicht aus, um die Gemeindeaufgaben vollständig wahrnehmen zu können. Im Rahmen des bestehenden Finanzausgleichssystems erfolgen Ausgleichsbeiträge vom Land an die finanzschwächeren Gemeinden, um die Finanzierung der Gemeindeaufgaben sicherzustellen. Während die Steuerkraftunterschiede damit für die finanzschwächeren Gemeinden ausgeglichen werden, können einige Gemeinden trotz geringsten Gemeindesteuerzuschlägen auf die Vermögens- und Erwerbssteuern hohe Reserven bilden.

Um eine weitere Annäherung der Steuerkraftunterschiede zu erreichen, muss das bestehende System erweitert werden und die finanzstarken Gemeinden einen Teil dazu beitragen. Anstelle eines einseitigen Ausgleichs sollen Finanzausgleichszahlungen zukünftig nicht nur vom Land an die Gemeinden, sondern auch von einer Gemeinde an das Land möglich sein. Ergänzend zum bestehenden Finanzausgleichssystem wird deshalb die Einführung einer anteilmässigen Kürzung von 30% der den Mindestfinanzbedarf übersteigenden standardisierten Steuerkraft vorgeschlagen. Bei der Festlegung der Kürzung gilt es, eine Abwägung zwischen der gewünschten Annäherung der Steuerkraftunterschiede sowie des Anreizverlustes zur Generierung von Gemeindesteuereinnahmen zu finden. Aus Sicht der Regierung kann diesem Verhältnis mit der vorgeschlagenen Kürzung von 30 % entsprochen werden.

Zur Stärkung der bevölkerungsmässig kleineren Gemeinden schlägt die Regierung des Weiteren vor, die bei der Sanierung des Landeshaushalts vorgenommenen Kürzungen der Zuschlagssätze für die Kleinheit und das Naherholungsgebiet Steg-Malbun rückgängig zu machen.

Die Gemeindevorsteherung empfiehlt dem Gemeinderat, nachstehende von der Vorsteherkonferenz gemeinsam ausgearbeitete Stellungnahme an die Regierung abzugeben:

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, an der Vernehmlassung zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes als direkt betroffene Gemeinde teilnehmen zu dürfen und beziehen zur Vorlage der Regierung wie folgt Stellung:

## **Rückblick auf das Finanzausgleichsgesetz seit 2007**

Bevor auf die von der Regierung vorgeschlagene Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes eingegangen wird, gilt es einen Blick zurück zu werfen. Das im Jahr 2007 in Kraft getretene und für das Rechnungsjahr 2008 erstmals angewendete Finanzausgleichsgesetz hat sich aus Sicht der Gemeinden bewährt. Mit der Abkehr vom ertragsorientierten System zu einem aufwandorientierten, am Finanzbedarf der Gemeinden ausgerichteten Finanzausgleich konnten verschiedene Ziele erreicht werden. Der Zweck der Ausgleichsbeiträge, die Finanzierung der den Gemeinden obliegenden öffentlichen Aufgaben sicherzustellen, wurde erreicht und die Planungssicherheit für die Gemeinden konnte massgeblich erhöht werden. Der Finanzausgleich gleicht sinkende Steuererträge aus und ermöglicht den Gemeinden, für zukünftige Aufgaben oder grosse Projekte Reserven zu öffnen.

### **2. Massnahmenpaket I zur Sanierung des Staatshaushalts 2012**

Dennoch verzeichneten die Finanzausweisungen an die Gemeinden seit dem Jahr 2008 eine deutliche Verminderung. Grund dafür war das im Zuge der Sanierung des Staatshaushalts beschlossene Massnahmenpaket I, welches zu einer Reduktion der Finanzausweisungen an die Gemeinden in Höhe von jährlich CHF 50 Mio. führte. Dabei wurden die nachstehenden Anpassungen des Finanzausweisungssystems vorgenommen:

- Vollständige Streichung des Gemeindeanteils an der Grundstücksgewinnsteuer
- Senkung des Gemeindeanteils an der Ertragssteuer von 40 % auf 35 %
- Begrenzung des maximalen Anteils einer Gemeinde an der Ertragssteuer von 40 % auf 25 %
- Reduktion des Faktors(k) zur Festlegung des Mindestfinanzbedarfs für die Finanzausgleichsgemeinden von 0.87 in zwei Schritten auf 0.71. (Dies entspricht einer Reduktion von rund 18 %).
- Reduktion der Zuschlagssätze für die Finanzausgleichsstufe 2 für kleinere Gemeinden um jeweils 10 %.

Die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden waren beträchtlich und schränkten deren Handlungsspielraum enorm ein. Beispielsweise sind seit der Streichung des 2/3-Gemeindeanteils an der Grundstücksgewinnsteuer von 2012 bis 2018 rund CHF 104 Mio. mehr beim Land verblieben, obwohl die Gemeinden in der Regel einen wesentlichen Beitrag zu einer erfolgreichen Handänderung eines Grundstücks in der Gemeinde leisten, sei dies in Form von Infrastruktur- oder Erschliessungskosten, usw. Bemerkenswert ist zudem, dass die Höhe der Grundstücksgewinnsteuer seit 2012 (Total CHF 18 Mio.) stetig angestiegen ist und allein im Jahr 2018 landesweit eine Summe von rund CHF 33 Mio. erreichte.

Auch die Besteuerung nach dem Aufwand für natürliche Personen (Pauschalbesteuerung), an welcher die Gemeinden bis 2012 mit einem Anteil von rund 60 % beteiligt waren, erhöhte sich von 2012 mit rund CHF 5 Mio. in der Zwischenzeit um das Doppelte auf rund CHF 10 Mio., die nun zur Gänze beim Land verbleiben. Die Streichung des Gemeindeanteils an der Pauschalbesteuerung beläuft sich von 2013 bis 2018 auf rund CHF 34 Mio.

Die Gemeinden waren weit aus am stärksten von den Massnahmenpaketen zur Sanierung des Staatshaushalts betroffen und leisteten bzw. leisten noch heute einen wesentlichen Beitrag für einen mehr als ausgeglichenen und gesunden Staatshaushalt.

Die Regierung hielt dazu im Bericht und Antrag zur Anpassung des Faktors(k) zur Festlegung des Mindestfinanzbedarfs für die Finanzausgleichsperiode 2020 – 2023 (Nr. 82/2018) fest: "Des Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass die Gemeinden mit der Reduktion der Finanzzuweisungen seit dessen Einführung bereits einen erheblichen Anteil zur Sanierung des Landeshaushalts beisteuerten."

### **3. Postulatsbeantwortung betreffend die Überprüfung des Finanzzuweisungssystems an die Gemeinden und der Aufgaben- und Finanzierungszuständigkeiten zwischen Land und Gemeinden vom 2. Oktober 2018, im Landtag behandelt am 7. November 2018**

Bei diesem Postulat wurde die Regierung eingeladen zu prüfen, welche Massnahmen innerhalb des bestehenden Finanzzuweisungssystem ergriffen werden könnten, um die Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden sowie die Finanzzuweisungen vom Staat an die Gemeinden weiter zu reduzieren und in welchen Bereichen eine weitere Entflechtung der Aufgaben- und Finanzierungszuständigkeiten zwischen dem Staat und den Gemeinden aus Sicht der Regierung sinnvoll wäre.

In der Postulatsbeantwortung unterbreitete die Regierung sieben Anpassungsvarianten, die identisch mit denjenigen im vorliegenden Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes sind. Der Landtag lehnte den Antrag der Regierung mit 13 Stimmen bei 24 Anwesenden ab, der lautete, die Regierung zu beauftragen, eine Gesetzesvorlage zur Umsetzung der Variante "Steuerkraftreduktion Mindestfinanzbedarf" zur Reduktion der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden auszuarbeiten. Die Regierung hat nun dennoch nach nur einem Jahr seit diesem Landtagsbeschluss eine Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes in die Vernehmlassung geschickt, dessen Inhalt vom Landtag bereits abgelehnt bzw. nicht unterstützt wurde. Die Gemeinden sehen sich deshalb veranlasst, einen Alternativvorschlag einzubringen (Punkt 5.).

### **4. Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes - Vorschlag der Regierung**

Die Regierung schlägt im vorliegenden Vernehmlassungsbericht vor, eine Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes vorzunehmen und bewertet die verschiedenen möglichen Anpassungsvarianten. Dabei kommt sie im Rahmen der Massnahmenbewertung zum Schluss, die Variante „Steuerkraftreduktion Mindestfinanzbedarf“ weiter zu verfolgen, obwohl diese vom Landtag abgelehnt wurde. Begründet wird dieser Vorschlag damit, dass die Einführung einer anteilmässigen Kürzung der Steuerkraft einer Gemeinde, wenn diese den Mindestfinanzbedarf übersteigt, die geeignetste Massnahme zur Reduktion der Steuerkraftunterschiede sei. Um die Steuerkraftunterschiede zu verringern, müssten die finanzstarken Gemeinden einen wesentlichen Teil beitragen, wenn die Ausrichtung von Finanzausgleichsmitteln in der Stufe 1 unverändert bliebe.

Die Regierung hält hinsichtlich ihrer bevorzugten Variante fest, dass aufgrund der Veranlagung der Ertragssteuer und der Verteilung der Gemeindesteueranteile durch das Land ertragssteuerseitige Massnahmen einfach umzusetzen seien.

Des Weiteren schlägt die Regierung vor, zur Stärkung der bevölkerungsmässig kleinen Gemeinden die bei der Sanierung des Staatshaushalts vorgenommenen Kürzungen der Zuschlagssätze für die Kleinheit und das Naherholungsgebiet Steg-Malbun rückgängig zu machen.

Aus Sicht der Regierung habe sich das bestehende ausgabenbasierte Finanzausgleichssystem insbesondere für die finanzschwächeren Gemeinden sehr bewährt. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des Zweckartikels und der Anpassung des bestehenden Finanzausgleichsgesetzes könnten die beträchtlichen Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden weiter vermindert werden, ohne dass eine Neukonzipierung des Finanzausgleichssystems notwendig wäre. Dieser Argumentation ist grundsätzlich zuzustimmen.

## **5. Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes - Vorschlag der Gemeinden**

Eingangs gilt es festzuhalten, dass die Gemeinden als zweite Verwaltungsebene im Staat eine wichtige Funktion wahrnehmen und für die Bewältigung ihrer gesetzlichen Aufgaben entsprechende finanzielle Mittel benötigen. Dies wird mit der von den Gemeinden erhobenen Vermögens- und Erwerbssteuern, weiteren Gebühren und Abgaben und insbesondere den Finanzausgleichsmitteln des Landes grundsätzlich gewährleistet. Eine grundlegende Neuausrichtung des Finanzausgleichs ist deshalb nicht notwendig. Notwendig ist hingegen eine punktuelle Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes zugunsten der finanzschwachen Gemeinden, um die Steuerkraftunterschiede der einzelnen Gemeinden zu vermindern. In diesem Zusammenhang führte S.D. Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein in seiner Ansprache anlässlich der Landtagseröffnung am 16. Januar 2020 aus: "Da sich die Staatsaufgaben von Land und Gemeinden und die damit verbundenen Kosten in den letzten Jahren sehr unterschiedlich entwickelt haben, spricht einiges dafür, dass der Finanzausgleich zulasten einiger sehr grosszügig ausgestatteter Gemeinden bzw. zugunsten des Landes sowie finanzschwacher Gemeinden überarbeitet wird."

Aus Sicht der Gemeinden ist es jedoch nicht angebracht, wie von der Regierung vorgeschlagen, eine Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes zu Lasten der Gemeinden vorzunehmen. Auch der Staat verfügt über beträchtliche finanzielle Mittel um seinen Verpflichtungen nachzukommen. Das staatliche Finanzvermögen beträgt per Ende 2018 rund CHF 2.2 Milliarden und deckt somit rund 3 Jahresausgaben des Staats. Zudem obliegt es alleine dem Staat bzw. dem Landtag, im Falle eines Konjunkturabschwungs oder einer Rezession die notwendigen Massnahmen auf Gesetzesebene zu ergreifen und umzusetzen. Die Gemeinden haben diese Möglichkeit nicht. Eine Verschiebung von öffentlichen Geldern von den Gemeinden zum Staat ist somit nicht nachvollziehbar und wird abgelehnt.

Dies insbesondere auch deshalb, nachdem die Gemeinden im Rahmen der Sanierung des Staatshaushalts den mit Abstand grössten Beitrag geleistet haben, indem seit 2013 jährlich weit über CHF 50 Mio. beim Land verblieben sind und nicht den Gemeinden zugute kamen. Darüber hinaus fließen neue ergiebige Steuererträge, wie beispielsweise die Geldspielabgabe, derzeit zur Gänze in die Landeskasse.

Die Gemeinden haben die verschiedenen im Vernehmlassungsbericht aufgezeigten Varianten geprüft. Sie kommen zum Schluss, dass zur Verminderung der Steuerkraftunterschiede durch Reduktion bei den finanzstarken Gemeinden und einer gleichzeitigen Ergänzung bei den Finanzausgleichsgemeinden eine Anpassung der Finanzausgleichsmittel im Bereich der Ertragssteuer und beim Finanzausgleich am Sinnvollsten ist und schlagen eine Abänderung des Finanzausgleichs- und des Steuergesetzes in drei Bereichen vor:

### **5.1. Verschärfung der Kürzungsregelung der Ertragssteuer**

Wie die Regierung im Vernehmlassungsbericht festhält, könne der Maximalanteil einer Gemeinde an der Ertragssteuer weiter gesenkt werden, nachdem dieser mit dem Projekt zur Sanierung des Staatshaushalts bereits einmal von 40 % auf 25 % herabgesetzt wurde. Eine weitere Verminderung um 5 % auf 20 % betrachten die Gemeinden als angemessen und vertretbar.

Durch die Maximalbeschränkung wird sicherlich die Anreizwirkung zur Ansiedelung weiterer Betriebe in der durch die Kürzung betroffenen Gemeinde und zur Generierung von weiteren Ertragssteuereinnahmen vermindert, dennoch könnten die starken Standortvorteile zu Gunsten der anderen Gemeinden reduziert werden. Die Wirkung dieser Massnahme wäre sehr direkt, da eine vollständige Kürzung auf einen bestimmten Maximalanteil erfolgen würde. Eine Verminderung des Maximalanteils von 25 % auf 20 % betrachten die Gemeinden als angemessen, obwohl er nicht den Vorstellungen der Regierung entspricht, die bei dieser Abänderungsvariante im Vernehmlassungsbericht eine Kürzung auf 15 % vorsieht.

Der Vorschlag der Gemeinden würde zu einer weiteren Annäherung der Steuerkraftunterschiede der Gemeinden führen, gleichzeitig würde die Anreizfunktion nicht vollständig abgebaut. Betroffen von dieser Massnahme wären einzig die Gemeinden Vaduz und Schaan, welche bei einer Verminderung von 5 % der Summe aller Gemeindeanteile an der Ertragssteuer eine weitere Kürzung hinnehmen müssten. Im Rechnungsjahr 2018 hätte diese weitere Kürzung für die beiden Gemeinden je rund CHF 4 Mio. betragen.

Sollte dieser Vorschlag weiterverfolgt werden, wäre nicht nur das Finanzausgleichsgesetz anzupassen, sondern auch das Steuergesetz in Art. 74 Abs. 2). Nachdem der Staat über erhebliche Finanzreserven verfügt, schlagen die Gemeinden vor, die Finanzausgleichszuweisungen an die Gemeinden im Bereich des Finanzausgleichs für die finanzschwächeren Gemeinden sogar weiter zu erhöhen, beispielsweise im Umfang der genannten, weiteren Kürzungen des Maximalanteils einer Gemeinde an den Ertragssteuern.

### **5.2. Erhöhung der Ausgleichszahlungen an die Finanzausgleichsgemeinden**

Um die Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden weiter zu vermindern, schlagen die Gemeinden vor, die Mittel aus der Verschärfung der Kürzungsregelung der Ertragssteuer den Finanzausgleichsgemeinden in Stufe 1 durch die Erhöhung des Faktors(k) weiterzugeben.

Die Mittel aus der Verschärfung der Kürzungsregelung der Ertragssteuer sollen über eine Erhöhung des Faktors(k) zur Festlegung des Mindestfinanzbedarfs den Gemeinden zukommen, die in Stufe 1 des Finanzausgleichs anspruchsberechtigt sind. Nachdem der Faktor(k) alle vier Jahre vom Landtag festgelegt wird, könnte als Berechnungs- und Bemessungsgrundlage der Durchschnitt der durch die Verschärfung der Kürzungsregelung der Ertragssteuer aufgelaufenen Summe der letzten vier Jahre herangezogen werden. Konkret würde dies bedeuten, dass die Summe der weiteren Kürzung der Ertragssteuer von 25 % auf 20 % bei den finanzstarken Gemeinden Vaduz und Schaan und allenfalls ein Landesanteil den finanzschwächeren Gemeinden in Stufe 1 des Finanzausgleichs zugute käme. Nach Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes im Rechnungsjahr 2008 wurde der Faktor(k) bis 2019 stets gesenkt. Im Zuge der Massnahmen zur Sanierung des Staatshaushalts erfolgte eine schrittweise Reduktion von 0.87 auf 0.76 und

für die Finanzausgleichsperioden von 2014 bis 2019 eine weitere Senkung auf 0.71.

Gemäss Art. 5 Abs. 3) des Finanzausgleichsgesetzes errechnet sich der Mindestfinanzbedarf aus der Multiplikation der durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben der vorangegangenen letzten vier Jahre mit einem vom Landtag auf Vorschlag der Regierung festzulegenden Faktor(k). Der Vorschlag der Regierung orientiert sich dabei in der Regel an der Gemeinde mit den tiefsten Durchschnittsausgaben.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, weshalb für die Festlegung des Mindestfinanzbedarfs nicht von den durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben aller Gemeinden ausgegangen wird? Mit dieser Vorgehensweise würden die Gemeinden für ihren sorgsameren Umgang mit öffentlichen Mitteln nicht bestraft werden. Die durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben der Gemeinden haben sich seit 2007 anfangs leicht erhöht und anschliessend stets vermindert, was auf den sparsamen und haushälterischen Umgang mit den den Gemeinden zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zurückzuführen ist. Bis 2019 wurden die Gemeinden für ihre verantwortungsbewusste Führung der Gemeindehaushalte und für ihre vorausschauende und sorgfältige Planung ihrer Projekte durch die Herabsetzung des Faktors(k) im Grunde genommen bestraft.

Der Landtag hat nun im November 2018 aufgrund einer weiteren Verminderung der Pro-Kopf-Ausgaben der Gemeinden im Sinne einer Beibehaltung der bisherigen Höhe des Mindestfinanzbedarfs den Faktor(k) für die Finanzausgleichsperiode 2020 - 2023 auf 0.76 angehoben. Mit einer weiteren Erhöhung des Faktors(k) könnte der genannten Bestrafung zusätzlich entgegengewirkt werden. Darüber hinaus erhielten die Finanzausgleichsgemeinden durch die Erhöhung des Faktors(k) mehr Mittel und die Steuerkraftunterschiede zu den Nicht-Ausgleichsgemeinden könnten vermindert werden.

### **5.3. Anpassung der Abstufungen in Stufe 2 des Finanzausgleichs**

In der zweiten Zuteilungsstufe des Finanzausgleichs werden den kleineren Gemeinden die Kosten für die Kleinheit entschädigt. Durch die Grössennachteile haben die kleineren Gemeinden höhere Pro-Kopf-Ausgaben, da ein gewisses Mass an Grundinfrastruktur und Basisleistungen zu finanzieren ist. In der zweiten Stufe anspruchsberechtigt sind Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis maximal 3300, wobei der Zuschlag pro Kopf grössenabhängig erfolgt.

Die bisherigen Abstufungen unterliegen keiner objektiv nachvollziehbaren Struktur. Der erste Abschlag des Einwohnerzuschlags tritt bei 501 Einwohnern ein, der zweite bei 2001 Einwohner und der dritte bei 3301 Einwohnern. Es wird vorgeschlagen, die bisherigen Abstufungen des Einwohnerzuschlags anzupassen, beispielsweise mit einer Linearisierung des Einwohnerzuschlags ab 500 Einwohnern.

## **6. Aufgabenentflechtung**

Sowohl in der Postulatsbeantwortung vom 2. Oktober 2018 als auch im vorliegenden Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes geht die Regierung auf die Aufgabenentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden ein.

Im Jahr 2005 wurde mit dem Ziel einer möglichst sachgerechten Aufgabenzuordnung eine erste umfassende Aufgabenentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden vorgenommen. Auf Anregung der Gemeinden wurde im Jahr 2011 eine zweite Aufgabenentflechtungsrunde durchgeführt. Ein dritter Anlauf

folgte im Jahr 2018. In einer Arbeitsgruppe bestehend aus Landes- und Gemeindevertretern wurden in mehreren Gesprächsrunden die möglichen Entflechtungsgebiete aufgearbeitet.

Diese Entflechtungsgebiete betreffen insbesondere die Lehrerbesoldung der Gemeindeschulen (Primarlehrer- und Kindergärtnerinnenlöhne), Unterrichts- und lehrpersonenbezogene Sachkosten der Gemeindeschulen, Sonderschulung, Wirtschaftliche Hilfe, Ergänzungsleistungen / Betreuungs- und Pflegegeld für häusliche Betreuung, Stationäre Alterspflege, Ausserhäusliche Kinderbetreuung und Familienhilfen.

Verschiedene Themen wurden immerhin einer Überprüfung unterzogen, dennoch hielt das Land an einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung und –finanzierung fest. Denn die Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Gemeinden habe sich bewährt und es dränge sich keine weitere Entflechtung auf. Auch sieht die Regierung gemäss Vernehmlassungsbericht derzeit keinen Mehrwert in einer weiteren Aufgabenentflechtung.

Demgegenüber sind die meisten Gemeinden der Meinung, dass eine weitere, wenn möglich abschliessende Aufgabenentflechtung sehr wohl einen Mehrwert bringt. Was nützt es, wenn die Gemeinden verschiedene Kosten, wie beispielsweise die Lehrerlöhne oder die Wirtschaftliche Hilfe zur Hälfte mittragen müssen, obwohl sie kein oder nur ein beschränktes Mitspracherecht haben, und diese Kosten dann über den Finanzausgleich wieder ausgeglichen werden?

Gerade im Zuge der Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes würde es sich anbieten, im Sinne einer angestrebten Ausgabenneutralität zwischen dem Land und den Gemeinden eine weitere Aufgabenentflechtung im Blickwinkel von "Wer zahlt, befiehlt" durchzuführen. Allfällige Aufwandverschiebungen könnten über den Finanzausgleich wieder ausgeglichen werden. Insbesondere bei einer Verschiebung der Kosten zulasten der Gemeinden könnte eine weitere Steuerkraftangleichung erzielt werden, indem der Mehraufwand der finanzschwächeren Finanzausgleichsgemeinden über den Finanzausgleich wieder ausgeglichen werden würde, hingegen die finanzstarken Gemeinden den Mehraufwand selbst zu tragen hätten. Die Gemeinden würden eine weitere Aufgabenentflechtung begrüssen, die sich wie die Regierung im Vernehmlassungsbericht schreibt, "an einem Mehrwert bei einer eindeutigen Zuordnung zu einer Staatsebene orientiert".

## **7. Mitarbeit der Gemeinden in Arbeits- oder Projektgruppe**

Die Gemeinden begrüssen zeitnah die Bestellung einer gemeinsamen Arbeits- oder Projektgruppe, die eine Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze und/oder eine weitere Aufgabenentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden zum Auftrag hat.

## **8. Ergänzungen der Gemeinde**

Abschliessend danken wir der Regierung für die Gelegenheit, zur vorgeschlagenen Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes Stellung beziehen zu dürfen.

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba.erläba." im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheidungen des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:  
Schreiben der Regierung vom 23. Oktober 2019  
Vernehmlassungsbericht

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat genehmigt die Stellungnahme zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes (FinAG).

Diskussion

Der Vorsteher erläutert nochmals kurz den Sachverhalt und beantwortet einzelne Frage der Gemeinderäte zur vorliegenden Stellungnahme.

Die Gemeinderäte befürworten die Stellungnahme.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat nimmt den Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes zur Kenntnis und genehmigt die vorliegende Stellungnahme dazu. (einstimmig)

Vernehmlassungen	01.01.05
Vernehmlassungen 2019	01.01.05

<b>10. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Behindertengleichstellungsgesetzes</b>	<b>E</b>
--	----------

Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz) wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 1. März 2020 übermittelt.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Die Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen soll die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, die nationalen Verpflichtungen hinsichtlich eines barrierefreien Webzugangs zu erfüllen und das Bekenntnis der Mitgliedstaaten zum Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf die Websites öffentlicher Stellen umsetzen. Alle Websites und mobile Anwendungen von öffentlichen Stellen (Land und Gemeinden sowie öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen) sind vom Anwendungsbereich erfasst, sofern dies keinen unverhältnismässigen Aufwand erzeugt und keine der Ausnahmebestimmungen greift (bestimmte Webinhalte wie Online-Kartenmaterial oder Extranet sind ausgenommen, teilweise mit zeitlicher Beschränkung).

Bei der gegenständlichen Gesetzesvorlage wurde als Rezeptionsgrundlage das österreichische Bundesgesetz über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes (Web-Zugänglichkeits-Gesetz – WZG) herangezogen, womit die Richtlinie (EU) 2016/2102 in Österreich umgesetzt wurde. Die inländische Umsetzung soll jedoch im bestehenden Behindertengleichstellungsgesetz (BGIG) erfolgen, insbesondere aus legislativen Gründen bzw. da im BGIG bereits Bestimmungen über Barrierefreiheit, Dienstleistungen des Gemeinwesens im Internet, Beratung von Privaten und Behörden in Fragen der Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderung usw. bestehen.

Behörden und sonstige öffentliche Stellen nutzen zunehmend das Internet, um ein breites Spektrum an Informationen und Dienstleistungen, die für die Allgemeinheit von grundlegender Bedeutung sind, online einzuholen oder bereitzustellen. Mit diesem Gesetz soll sichergestellt werden, dass die Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen auf der Grundlage gemeinsamer Anforderungen an einen barrierefreien Zugang besser zugänglich gemacht werden. Das Konzept des "barrierefreien Zugangs" umfasst Grundsätze und Techniken, die bei der Gestaltung, Erstellung, Pflege und Aktualisierung von Websites und mobilen Anwendungen zu beachten sind, um sie für die Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, besser zugänglich zu machen.

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba.erläba." im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheidungen des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:  
Schreiben der Regierung vom 4. Dezember 2019  
Vernehmlassungsbericht

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wenn ja, wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat nimmt den Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zur Kenntnis. Er befürwortet die Abänderung, verzichtet jedoch auf eine Stellungnahme dazu. (einstimmig)

## **11. Information zu aktuellen Baugesuchen**

Der Gemeinderat nimmt folgende aktuelle Baugesuche zur Kenntnis:

Neubau Ferienhaus auf Masescha  
Joma Stiftung, 9492 Eschen

Neubau von 5 Ferienhäusern in Malbun/Chämna  
Confida Immobilien AG, Vaduz

## **12. Informationen und Anfragen**

### **Kündigung des Gemeindegassier-Stellvertreters**

Mit E-Mail vom 31. Januar 2020 wurden die Gemeinderäte durch den Vorsteher über die Kündigung von Matthias Konrad, Gemeindegassier-Stellvertreter, in Kenntnis gesetzt.

Der Vorsteher teilt mit, dass die Ausschreibung für die Ersatzanstellung ab dem 5. Februar 2020 auf den sozialen Medien sowie in den Landeszeitungen aufgeschaltet werde. Als Eingabefrist wurde der 28. Februar 2020 festgelegt. Die Neuanstellung soll dann in der Gemeinderatssitzung vom 17. März 2020 erfolgen.

Triesenberg, 26. März 2020

Christoph Beck  
Gemeindevorsteher

Cornelia Schädler  
Protokoll